



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 26.11.2018
C(2018) 7755 final

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

die Kommission dankt dem Bundestag für seine begründete Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) (COM(2018) 277 final).

Die Kommission begrüßt, dass der Bundestag das Ziel des Vorschlags teilt, die effiziente und fristgerechte Umsetzung des TEN-V-Kernnetzes zu unterstützen. Die rasche Umsetzung hochwertiger, dem neuesten Stand der Technik entsprechender Verkehrsinfrastrukturen von europaweiter Bedeutung ist Voraussetzung für die Verwirklichung der Gesamtziele der EU-Verkehrspolitik, wie etwa die Verringerung der CO₂-Emissionen, die Digitalisierung und die Anwendung innovativer Lösungen.

Auch die Kommission ist der Auffassung, dass die Benennung einer einzigen zuständigen Behörde mit dem jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsrahmen und Verwaltungsaufbau in Einklang stehen sollte. Sie verfolgt mit ihrem Vorschlag keinesfalls die Absicht, den an diesen Verfahren beteiligten Behörden Kompetenzen und Aufgaben zu entziehen, sondern vielmehr, das gesamte Verfahren besser zu organisieren und dafür zu sorgen, dass die Abwicklung der Verfahren zur Genehmigung von Vorhaben des TEN-V-Kernnetzes insgesamt geklärt wird.

Die Kommission verweist darauf, dass sich die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen auf das Kernnetz des transeuropäischen Verkehrsnetzes beziehen, dessen transnationale und europaweite Bedeutung auf der Hand liegt. Allerdings gilt es, allen Teilen dieses Netzes die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen, denn nur wenn das transeuropäische Verkehrsnetz vollständig umgesetzt wird, kann die Europäische Union in vollem Umfang davon profitieren.

Zudem möchte die Kommission dem Bundestag versichern, dass es nicht darum geht, grundlegende Änderungen der Genehmigungsverfahren in den Mitgliedstaaten anzustoßen. Mit der Festlegung einer einzigen zuständigen Behörde sollen die Verfahren einfacher, effizienter und transparenter werden.

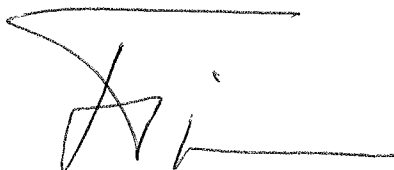
*Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 BERLIN*

In einigen Mitgliedstaaten wurden diese Genehmigungsverfahren bereits integriert und bei einer zuständigen Behörde gebündelt, die das gesamte Verfahren leitet – unter Wahrung der Zuständigkeiten anderer Akteure, die verbindliche, in das gesamte Verfahren einfließende Stellungnahmen abgeben können. Dies erklärt auch, warum sich die Kommission für eine Verordnung als Rechtsinstrument entschieden hat, die nicht in nationales Recht umgesetzt werden muss, sofern die nationale Organisation bereits dem vorgeschlagenen System entspricht. Die Abwicklung der Genehmigungsverfahren kann auch an die regionale Ebene delegiert oder vom jeweiligen Verkehrsträger abhängig gemacht werden. Diese Möglichkeit wurde speziell für Länder mit einer föderalen Struktur oder dezentraler Verwaltung vorgesehen.

Zudem möchte die Kommission den Bundestag darauf hinweisen, dass auf Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Energiebereich gemäß Kapitel III der einschlägigen Verordnung¹ bereits straffere Genehmigungsverfahren angewandt werden. Die Maßnahmen dieser Verordnung, die 2013 in Kraft trat, haben sich als wirksam erwiesen und sind denen vergleichbar, die jetzt für den Verkehrsbereich vorgeschlagen werden. Aktuelle Bewertungen zufolge hat sich der zu erwartende Zeitraum für den Abschluss von Verfahren für die Genehmigung von Vorhaben im Bereich der Energieübertragung von 10 auf 3,5 Jahre verringert².

Die Kommission hofft, dass die vom Bundestag angesprochenen Punkte mit diesen Erläuterungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Violeta Bulc
Mitglied der Kommission*

¹ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009.

² Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (SWD(2017) 425 final), gestützt auf den Bericht der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.